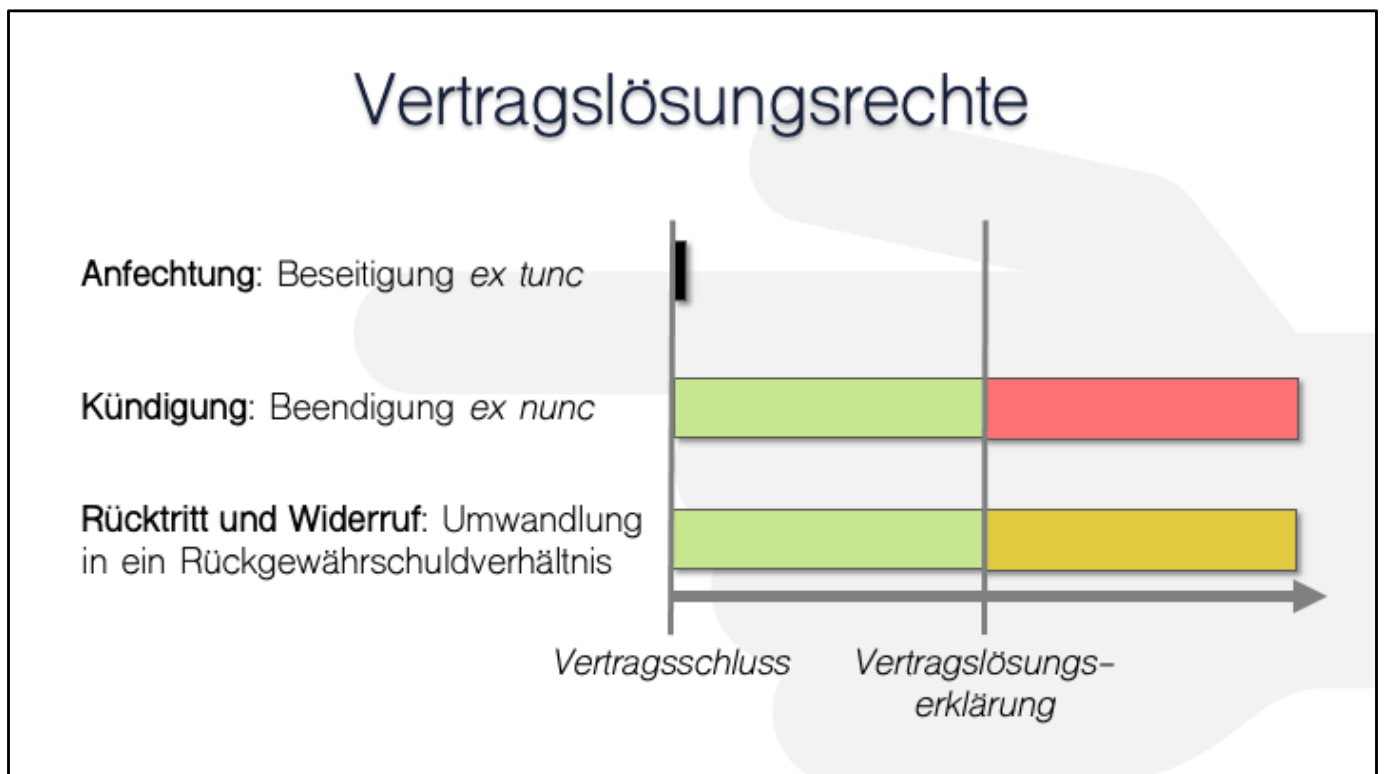
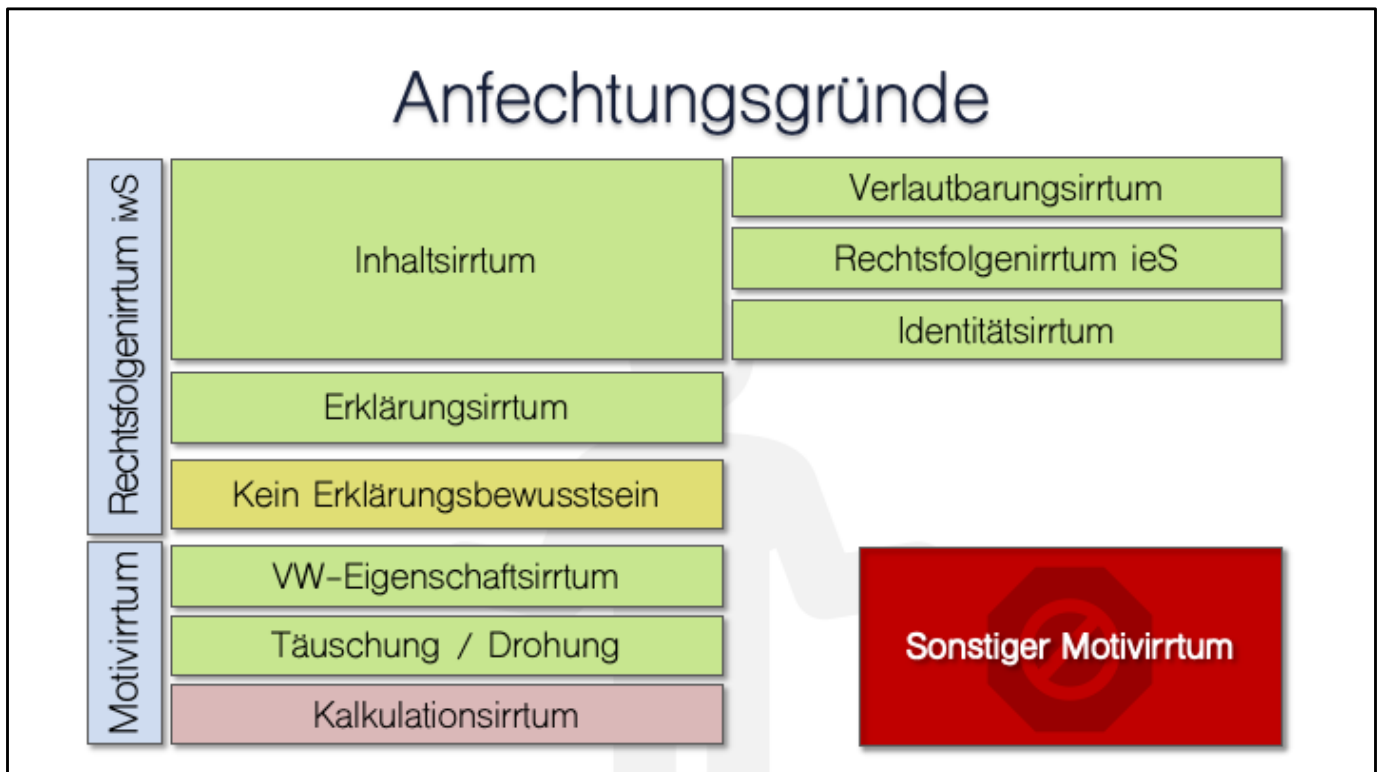


BGB AT

Einheit 9: Anfechtung



- Lesen Sie
 - § 142 Abs. 1 BGB für die Anfechtung
 - § 346 BGB für den Rücktritt
 - §§ 355 ff. BGB für den Widerruf



- Verdeckter Kalkulationsirrtum = Irrtum über einen Umstand, der der eigenen Berechnung zugrunde liegt
 - Wenn für den Vertragspartner nicht erkennbar: Unbeachtlicher Motivirrtum
 - Wenn für den Vertragspartner erkennbar, ggf. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch unterlassene Aufklärung, ansonsten nur Anspruch aus *culpa in contrahendo*
 - Dagegen MM: Anfechtung analog § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB
- Offener Kalkulationsirrtum:
 - Vorrangig Auslegung
 - Sonst WE nichtig wegen Widersprüchlichkeit
 - Oder Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, nicht aber Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB, weil der Preis keine verkehrswesentliche Eigenschaft ist
- Sonstige Motivirrtümer: Nur Schuldrecht
- Aktuell: OLG Hamm v. 4. April 2019, 5 U 40/18, <https://openjur.de/u/2175362.html>:
 - Falsches Pferd fotografiert, gezeigt und übereignet → Identitätsirrtum = Inhaltsirrtum
 - OLG Hamm hält ebenfalls für möglich: Irrtum über die Identität als eine verkehrswesentliche Eigenschaft

Voraussetzungen der Anfechtung

1. Anfechtungsgrund
2. Anfechtungserklärung
3. Anfechtungsgegner
4. Anfechtungsfrist
5. Rechtsfolge

1. Anfechtungsgrund → Siehe Einheit 8
2. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB
 - Das Wort „Anfechtung“ muss nicht fallen
 - Die Erklärung ist bedingungsfeindlich
 - Per Auslegung ist zu klären, ob sich die Anfechtung sowohl auf das schuldrechtliche als auch auf das dingliche Rechtsgeschäft bezieht
3. Anfechtungsgegner, § 143 Abs. 2 BGB
4. Anfechtungsfrist
 - In der Regel ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) nach Kenntniserlangung vom Anfechtungsgrund, § 121 Abs. 1 BGB
 - Bei Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung ein Jahr nach Kenntniserlangung bzw. Ende der Zwangslage
 - In jedem Fall maximal zehn Jahre nach Abgabe der Willenserklärung, §§ 121 Abs. 2, 124 Abs. 3 BGB
5. Rechtsfolge:
 - Willenserklärung nichtig, § 142 Abs. 1 BGB, Rückabwicklung nach §§ 812 ff. BGB
 - Doppelte Anfechtung möglich (*Kipp'sche Lehre* von der Doppelwirkung im Recht)
 - Wer vom Dann-doch-nicht-Eigentümer erwirbt, kann nach §§ 142 Abs. 2, 932 BGB gutgläubig Eigentum erwerben, wenn er nicht von der Anfechtbarkeit wusste bzw. hätte wissen müssen

Anfechtung + Gewährleistung?



- Keine Einschränkung nach dem Gesetzeswortlaut
- Anfechtung schützt die Willensfreiheit, die Gewährleistung das Vermögen



- Sonst Unterlaufen des Vorrangs der Nacherfüllung
- Unterlaufen der kurzen Verjährungsfrist des § 438 BGB
- Leerlaufen des § 442 BGB

- Ein Vorrang der Gewährleistung gilt nur, wenn **Sach- oder Rechtsmängel** vorliegen
 - Im Kaufrecht: § 437 BGB
 - Im Werkvertragsrecht § 634 BGB
- Wenn man das Gewährleistungsrecht als vorrangig ansieht, gilt der Vorrang ab Gefahrenübergang
- Ähnliches gilt für die Konkurrenz zwischen Anfechtung und *culpa in contrahendo*

Bestätigung anfechtbarer Geschäfte

Hallo Frau B., hallo Herr B.,

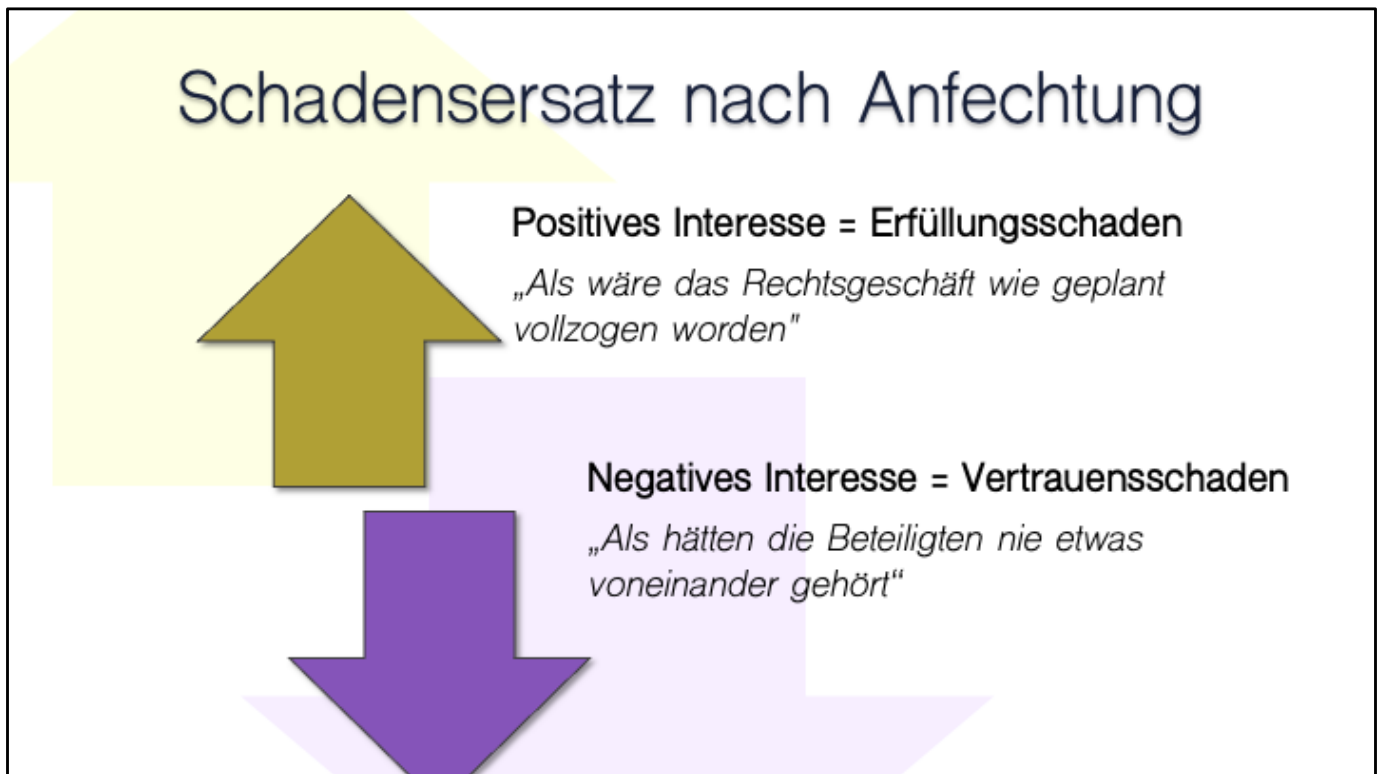
ich habe gestern den Kostenvoranschlag zur Schimmelbeseitigung ... von den Eheleuten G. erhalten, welchen Sie ihnen freundlicherweise diese Woche per Post zugesendet haben.

Ich habe schon mit dem Malermeister gesprochen. Er wird zeitnah die erforderlichen Arbeiten ausführen und damit sollten zukünftig die in der Winterzeit immer wiederkehrenden Schimmelprobleme in der Wohnung der Vergangenheit angehören.

Mit dem Erwerb der Wohnung letztes Jahr bin ich vollumfänglich zufrieden und bin froh, dass ich letztes Jahr den Kaufvertrag unterschrieben habe.

Viele Grüße aus Sachsen, Sebastian S.

- Beispiel für § 144 BGB:
BGH v. 4. Dezember 2015, V ZR 142/14, <https://lexetius.com/2015,4427>
 - Der BGH wendet das Anfechtungsrecht an, obwohl man über einen Vorrang der *culpa in contrahendo* diskutieren könnte
 - Die formlose Bestätigung beseitigt das Anfechtungsrecht auch in Fällen arglistiger Täuschung
 - Die Bestätigung schließt etwaige Schadensersatzansprüche des Anfechtungsberechtigten nicht unbedingt aus
 - Denkbar ist insbesondere ein Schadensersatzanspruch aus *culpa in contrahendo* (§ 311 Abs. 2 BGB) wegen schuldhaften Hineinlockens in einen Vertrag mit dem Ziel der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) = Rückabwicklung
 - Aber der BGH sieht in der Bestätigungserklärung in aller Regel ein Angebot des Bestätigenden auf Abschluss eines Erlassvertrages bezogen auf solche Schadensersatzansprüche, die auf Naturalrestitution gerichtet sind
- Nach § 242 BGB ebenfalls keine Anfechtung, wenn der Anfechtungsgegner bereit ist, sich auf das gewollte Geschäft einzulassen
 - Beispiel: V gibt Verkaufsangebot für 10 Euro ab, wollte aber 100 Euro nennen; K, die den 10 Euro zugestimmt hatte, ist auch bereit, für 100 Euro zu kaufen



- § 122 BGB statuiert einen *verschuldensunabhängigen* Anspruch der Anfechtungsgegnerin auf Ersatz des entstandenen Vertrauensschadens (negatives Interesse), maximal aber auf Ersatz des Wertes des verpassten Geschäfts (positives Interesse)
- § 122 BGB greift auch bei Spaßerkklärungen nach § 118 BGB, nicht aber bei unerkannter Geschäftsunfähigkeit
- Entgangener Gewinn kann sowohl Teil des negativen Interesses als auch Teil des positiven Interesses sein:
 - Szenario A: In ihrem ausgebuchten Hotel hätte V das letzte Zimmer an M2 vermietet, wenn sie geahnt hätte, dass sich M1 auf der Buchungsplattform verkleickt hat → Zimmerpreis = Entgangener Gewinn als negatives Interesse
 - Szenario B: Für das letzte Zimmer gab es keine anderen Interessenten → Zimmerpreis = Entgangener Gewinn als positives Interesse (wird von § 122 BGB nicht ersetzt)
 - Szenario C: Wie Szenario A, aber M2 hätte nicht nur das Zimmer angemietet, sondern auch noch das Frühstück hinzugebucht → Preis für Übernachtung + Frühstück als negatives Interesse, reiner Übernachtungspreis als positives Interesse (§ 122 BGB ersetzt nur letzteres)



- §§ 1600 ff. BGB: Anfechtung der Vaterschaft
- §§ 1954–1957, 2308 BGB: Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (Anwendung der §§ 119 ff. BGB)
- §§ 2078–2083 BGB: Anfechtung einer letztwilligen Verfügung
- §§ 2281–2285 BGB: Anfechtung eines Erbvertrags
- §§ 2340–2344 BGB: Anfechtung des Erbschaftserwerbs wegen Erbnunwürdigkeit
- AnfG (Schönfelder 111): „Anfechtung“ im Sinne von „Einwendung“, vgl. § 9 AnfG